

Satzung
des Fördervereins
„Oasen des Friedens
für Menschen
mit Unterstützungsbedarf“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Oase des Friedens.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tönisvorst. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter VR 4750 eingetragen.
Er führt den Namen „Oasen des Friedens für Menschen mit Unterstützungsbedarf e.V.“.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, zusammen mit Partnern vor Ort, die Lebenssituation von Menschen mit Unterstützungsbedarf in afrikanischen Ländern zu verbessern.

Der Satzungszweck wird beispielhaft und in erster Linie verwirklicht durch die regelmäßige Unterstützung des Ausbildungszentrums für Kinder und Jugendliche mit Unterstützungsbedarf „Zachäus-Haus“ im burundischen Gitega. Dieses Zentrum wird getragen vom INSTITUT DES SOEURS BENE-TEREZIYA, B.P. 118 Gitega – Burundi.

3. Der Nachweis der satzungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt durch ausführliche Tätigkeitsbeschreibungen (in Schrift und Bild), Berichte der Partner vor Ort sowie durch regelmäßige Besuche von Mitgliedern des Vereins.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch als Mitglieder und Vorstandsmitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben
3. Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt wird mit Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in welchem die Kündigung erfolgt ist.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn ein Mitglied den Verein materiell oder ideell geschädigt hat, gegen den Zweck des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig verstößt, den Frieden innerhalb des Vereins nachhaltig stört oder mit einem Jahresbeitrag rückständig ist.
7. Weiterhin setzt der Ausschluss voraus, dass dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds mit der Mehrheit seiner Stimmen. Dabei zählt die Stimme des auszuschließenden Mitglieds nicht mit.
8. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das auszuschließende Mitglied die Mitgliederversammlung schriftlich unter Darlegung der Gründe anrufen. Sie entscheidet mit der Mehrheit ihrer Stimmen endgültig. Dabei zählt die Stimme des auszuschließenden Mitglieds nicht mit.
9. Die Ausschließung ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe per Brief mitzuteilen. Mit Zugang des Briefes wird der Ausschluss wirksam.
10. Der Ausschluss entbindet nicht davon, entstandene Verpflichtungen zu erfüllen.
11. Endet die Mitgliedschaft, werden diesem Mitglied weder Beiträge zurückgezahlt noch Vermögensanteile erstattet.

§ 4
Mitgliedsbeitrag

1. Soweit diese Satzung nicht bereits Regelungen trifft, setzt die Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge der Mitglieder fest.
2. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Wird die Mitgliedschaft im Laufe eines Geschäftsjahres begründet, ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten oder übertragen sind.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b. die Wahl zweier Kassenprüfer,
 - c. Erlass und Änderung der Satzung,
 - d. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes,
 - e. die Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages,
 - f. die Entlastung des Vorstands,
 - g. Die Festlegung von Richtlinien für die Vereinsführung,
 - h. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins.
4. Die/der Vorsitzende lädt mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann auf elektronischem Weg, insbesondere per E-Mail erfolgen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sie soll möglichst Erläuterungen enthalten, die den Mitgliedern eine Vorbereitung auf die Versammlung gestattet. Der Vorstand hat den Mitgliedern den Jahresbericht und die Jahresrechnung zu erstatten.

5. Die/der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es schriftlich begründet von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
6. Die/der Vorsitzende, bei deren/dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Versammlung. Die Mitgliederversammlung auf Anträge eine/einen VersammlungsleiterIn wählen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Für den Auflösungsbeschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, entscheidet eine binnen eines Monats mit neuer Einladung einzuberufende Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
9. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden in schriftlicher Form vorliegen, elektronische Übermittlung ist zulässig, insbesondere E-Mail. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann durch die Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu deren Beginn mit zwei Drittel der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Mitglieder um den Antrag ergänzt worden ist.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
11. Von allen Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden und einer/einem ProtokollführerIn zu unterschreiben.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und einer/einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Letztere/r ist gleichzeitig KassiererIn.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und seinen stellvertretenden Vorsitzenden.
Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/-n jeweils gemeinsam mit einer/m stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils ihr Amt nur dann ausüben, wenn die/der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.

3. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegt die Geschäftsführung.

4. Die / der Vorsitzende hat immer dann zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Für die Vorstandssitzungen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung sinngemäß.

5. Die Kassiererin/der Kassierer hat über alle laufenden Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

6. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der/dem Vorsitzenden und von der/dem ProtokollführerIn zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzuleiten.

§ 8

Wahlen

1. Alle Wahlämter sind Ehrenämter. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahlen zum Vorstand und der Kassenprüfer erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei mehr als einer/einem BewerberIn für ein Amt ist auf Antrag eine geheime Abstimmung vorzunehmen.
3. Erfolgt eine Neuwahl nicht rechtzeitig, so bleiben die bisherigen Gewählten bis zu einer Neuwahl in ihrem Amt.
4. Vorstandsmitglieder können von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Kandidaten abgewählt werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Wahlzeit aus, wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein/eine KandidatIn für den Rest der Wahlzeit nachgewählt.

9

§ 9

Auflösung des Vereins, Verbleib des Vermögens

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so liquidiert ihn der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Person zum Liquidator bestellen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an das Deutsche Medikamenten-Hilfswerk „action medeor“ e.V. in Tönisvorst mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereins zu verwenden.

3. Ein Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10

Sonstige Rechtsvorschriften

Soweit diese Satzung keine Regelungen trifft, sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Annahme des Gründungsprotokolls am 18. März 2018 in Kraft.

Ludwig Kamm

Katharina Knappe

Ingeborg Bräuning

Michael von Ameln

Angela Krumpen

Bruno Schleegeer

Sebastian Boekels

Anja Schumacher-Floeth

Andrea Ricken